

## **Ausführungsverordnung**

### **zur Ordnung über das Abendmahl mit Kindern**

Vom 29. April 2014 (ABl. 2014 S. A 127)

Aufgrund von § 4 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 18. November 2013 erlässt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Ausführungsverordnung:

#### **§ 1**

Kinder, die gemäß § 1 Absatz 3 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern unterwiesen worden sind und das heilige Abendmahl empfangen, nehmen in der Regel in der Kirchgemeinde, zu der sie gehören, am heiligen Abendmahl teil. Sollen sie gastweise in einer anderen Kirchgemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen, ist rechtzeitig an den in dieser Kirchgemeinde zuständigen Pfarrer heranzutreten.

#### **§ 2**

(1) Die Kirchgemeinde ist für die Durchführung der Unterweisung gemäß § 1 Absatz 3 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern verantwortlich. Die Eltern und Paten sollen in die Unterweisung einbezogen werden.

(2) Den noch nicht getauften Kindern, die an der christlichen Unterweisung teilnehmen, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ziel der Bemühungen der Kirchgemeinde soll die Einladung zur Taufe sein. In die Vorbereitung auf die Taufe ist die Abendmahlsunterweisung einzubeziehen, sodass die Kinder nach vollzogener Taufe gemäß § 1 Absatz 1 der Ordnung am heiligen Abendmahl teilnehmen können.

(3) Die Konfirmation behält ihre Bedeutung im eigenen Bekenntnis zum dreieinigen Gott, in der Segnung mit dem Zuspruch der Gnade Gottes und in der Sendung zum Zeugnis und Dienst einschließlich der Übertragung kirchlicher Rechte und Pflichten. Der Konfirmandenzeit kommt als Hilfe zur Glaubens-

## **2.2.1.4.1 AVO Abendmahl mit KindernO**

---

entscheidung und zum Leben als mündiger Christ eine besondere Bedeutung zu.

(4) Mehrere Kirchgemeinden können eine gemeinsame Abendmahlsunterweisung durchführen.

### **§ 3**

(1) Der Superintendent soll in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskatecheten alle Kirchgemeinden dabei unterstützen, ihre Abendmahlspraxis regelmäßig am Maßstab der Bestimmungen der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern zu prüfen. Die Abendmahlspraxis der Kirchgemeinden ist Gegenstand der Visitationen des Superintendenten. Der Superintendent informiert die Kirchenbezirkssynoden im Rahmen seines Berichts über wichtige Ergebnisse seiner Visitationen über die Abendmahlspraxis der Kirchgemeinden.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenbezirkssynode sollen dazu beitragen, dass in ihrem Bereich Kirchgemeinden zur Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern ermutigt werden und dass auf eine einheitliche Handhabung innerhalb des Kirchenbezirks hingewirkt wird.

(3) Ausschreibungen von Stellen im Verkündigungsdienst sollen eine entsprechende Mitteilung enthalten, wenn die Kirchgemeinde die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern beschlossen hat.

(4) Das Landeskirchenamt wird der Landessynode regelmäßig über die Umsetzung der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern berichten.

### **§ 4**

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.